

Satzungen für das Romanisch-Englische Seminar an der Landes-Universität zu Rostock ... (Schwerin, den 23. Februar 1898)

Rostock: Adler, 1898

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802506119>

Druck Freier  Zugang



15.

Satzungen

für das

Romanisch-Englische Seminar

an der

Landes-Universität zu Rostock.



Rostock.

Adler's Erben.

1898.

Satzungen

für das

Romanisch-Englische Seminar



Rostock

1898

Satzungen

Das unterzeichnete Ministerium genehmigt und bestätigt nach voraufgegangenen Verhandlungen mit der philosophischen Facultät hierdurch die hier angeschlossenen Satzungen für das Romanisch-Englisch-philologische Seminar, welches auf Grund derselben Ostern d. J. in Wirksamkeit tritt.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

Grossherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

(L. S.)

v. Amsberg.

An

Rector und Concil
der Landesuniversität

zu

Rostock.

Das unterzeichnete Ministerium genehmigt und
bestätigt nach vorausgegangenem Verhandlungen mit
der philosophischen Fakultät hierdurch die hier an-
geschlossenen Satzungen für das Romanisch-fach-
philologische Seminar, welches auf Grund derselben
Osten d. J. in Wirksamkeit tritt.

Schweden den 24. Februar 1898.
Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
Abteilung für Unterricht-Angelegenheiten
v. Amberg

Hector und Louch
Landesbibliothek
Rostock

Satzungen

für das

Romanisch-Englische Seminar.

§ 1.

Das Romanisch-Englische Seminar soll durch mündliche und schriftliche, theoretische und praktische Uebungen neben den Vorlesungen die Studirenden der neueren Sprachen befähigen sich die für das spätere Lehramt nöthige Ausbildung anzueignen und eigene Forschungen mit Erfolg anzustellen.

Zur Theilnahme an den Uebungen sind auch Studirende anderer Facultäten berechtigt, vorausgesetzt, dass sie den Besitz der hierfür nothwendigen Kenntnisse nachweisen.

§ 2.

Den Professoren der Romanischen und der Englischen Philologie wird, indem eine nähere regiminelle Ordnung hierüber nach Bedürfniss vorbehalten bleibt, die Leitung der beiden Zweige des Seminars übertragen.

§ 3.

An den Interpretationsübungen und an Französischen und Englischen Vorträgen müssen sich alle Mitglieder des

Seminars betheiligen. Für die besten Bearbeitungen gestellter Themata durch die Seminaristen sind 40 Mark für jede Abtheilung des Seminars jährlich als Preise bestimmt, welche auf Vorschlag des betreffenden Direktors nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, verliehen werden. Die Theilnahme an den Uebungen des Seminars ist kostenfrei.

§ 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars ist für jede Abtheilung auf zehn beschränkt. Hospitiren ist mit Erlaubniss des Direktors gestattet. Vor dem Beginn der Uebungen haben sich die Studirenden, welche Mitglieder des Seminars werden wollen, bei dem betreffenden Direktor zu melden, der die Aufnahme nach seinem Ermessen von einer Prüfung abhängig machen darf.

§ 5.

Für die Theilnahme der Leitung des Seminars an der Stellung der Preisfragen an die Studirenden der Landesuniversität sind die Bestimmungen des hierüber bestehenden Regulativs, gegenwärtig des Regulativs vom 28. März 1838, zu der Folge massgebend, dass diese Theilnahme abwechselnd einmal für das Gebiet der Romanischen Philologie, das andere mal für das der Englischen Philologie geübt wird.

§ 6.

Die Direktoren der Englischen und der Romanischen Abtheilung des Seminars erhalten zur Ergänzung der Seminarbibliothek jährlich eine durch den Universitäts-Etat bestimmte Summe. Ueber deren Verwendung im einzelnen,

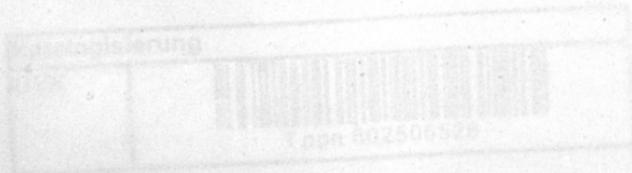
sowie über die Arbeiten und die Wirksamkeit des Instituts haben sie zugleich mit den Vorschlägen für die Preisvertheilung jährlich gegen Michaelis einen Bericht dem Vicekanzler zur Beförderung an das Grossherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einzureichen.

§ 7.

Diese Satzungen treten Ostern 1898 in Kraft.



Bemerkungen



Satzungen

für das

Romanisch-Englische Seminar.

§ 1.

Das Romanisch-Englische Seminar soll durch mündliche und schriftliche, theoretische und praktische Uebungen neben den Vorlesungen die Studierenden der neueren Sprachen befähigen sich die für das spätere Lehramt nöthige Ausbildung anzueignen und wissenschaftliche Forschungen mit Erfolg anzustellen.

Zu dem Seminar sind auch Studierende zugelassen, vorausgesetzt, dass sie den Nachweis ihrer Kenntnisse in der betreffenden Sprache erbringen können.

Die Leitung des Seminars wird durch den Vorsitzenden der Englischen Fakultät übertragen. Die Mitglieder des Seminars sind verpflichtet, die Leitung zu unterstützen und an den Uebungen teilzunehmen.

Die Uebungen und an Französischen und Englischen sind an den Uebungen teilnehmen müssen sich alle Mitglieder des Seminars.